

Alte Fassung

**Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Karlsruhe (Friedhofssatzung)**

§ 15 Abs. 4

Wahlgrabstätten

In einem Erdbestattungswahlgrab können während der Ruhezeit bis zu zwei Bestattungen vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass bei der Erstbestattung tiefer gegraben wurde und gewährleistet ist, dass die Erdabdeckung nach der Bestattung des zweiten Sarges mindestens einen Meter beträgt. Pro Grabstätte können bis zu 6 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Auf den Friedhöfen in Aue, Durlach und Rüppurr dürfen bei Mehrfachbestattungen nur Flachsärge verwendet werden

Neue Fassung

**Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Karlsruhe (Friedhofssatzung)**

§ 15 Abs. 4

Wahlgrabstätten

In einem Erdbestattungswahlgrab können auf den Friedhöfen in Aue und Rüppurr während der Ruhezeit nur eine Sargbeisetzung, auf allen anderen Friedhöfen der Stadt bis zu zwei Bestattungen vorgenommen werden. Voraussetzung für eine zweite Sargbeisetzung ist, dass bei der Erstbestattung tiefer gegraben wurde und gewährleistet ist, dass die Erdabdeckung nach der Bestattung des zweiten Sarges mindestens einen Meter beträgt. Pro Grabstätte können bis zu sechs Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Auf dem Bergfriedhof in Durlach dürfen bei Mehrfachbestattungen nur Flachsärge verwendet werden.

§ 15 Abs. 12

Wahlgrabstätten

11. Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf die Dauer von 40 Jahren, bei Kolumbariennischen im Bürklin'schen Mausoleum auf 50 Jahre und für eine Gruft in der Gruftenhalle auf 100 Jahre im Voraus erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:

- a) wenn der oder die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
- b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
- c) wenn die Stadt den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet,
- d) wenn durch ungünstige Preis- und Zinsentwicklungen die bezahlten Grabnutzungsgebühren und der erwirtschaftete Kapitalertrag aufgebraucht ist. In diesen Fällen endet das jeweilige Nutzungsrecht frühestens nach 50 Jahren.

§ 15 Abs. 12

Wahlgrabstätten

11. Wird das Nutzungsrecht an eine Grabstätte auf die Dauer von 40 Jahren, bei Kolumbariennischen im Bürklin'schen Mausoleum auf 50 Jahre und für eine Gruft in der Gruftenhalle auf 100 Jahre im Voraus erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:

- a) wenn der oder die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
- b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
- c) wenn die Stadt den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet.